

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/189 vom 13. Juli 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_189)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/189 du 13 juillet 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/189 del 13 luglio 2012

## **Regeste**

Art. 42 Abs. 1 IVG, Art. 17 Abs. 2 ATSG. Revisionsweise Herabsetzung der Hilflosenentschädigung aufgrund verringerter Hilflosigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juli 2012, IV 2011/189).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend strittig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die bisherige Hilflosenentschädigung entsprechend einer Hilflosigkeit mittleren Grades zu Recht revisionsweise auf eine Hilflosenentschädigung entsprechend einer leichten Hilflosigkeit reduziert hat.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Art. 42 bis IVG (besondere Voraussetzungen für Minderjährige), der hier nicht relevante Tatbestände regelt. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Praxisgemäss (BGE 127 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden 6 alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend: Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 127 V 94 E. 3c und 125 V 297 E. 4a). 2.2 Art. 37 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sieht 3 Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln u.a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens 4 alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 90 E. 3b). Grundsätzlich ist bei Minderjährigen nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 4 IVV).

### **E. 3**

Die Revision einer Hilflosenentschädigung richtet sich nach Art. 17 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 IVV (Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2010,

8C\_30/2010, E. 2.2). Gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG wird eine formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Ändert sich der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Art. 87-88 bis IVV Anwendung (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 IVV).

3.1 Zunächst ist zu prüfen, ob sich der Sachverhalt seit der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung vom 30. November 2006 (act. G 4.56) erheblich im Sinn von Art. 17 Abs. 2 ATSG verändert hat. Dabei ist unbestritten, dass in den Bereichen An-/ Auskleiden, Körperpflege sowie Fortbewegung keine wesentliche Veränderung stattgefunden hat. Es ergeben sich aus den Akten auch keine gegenteiligen Hinweise. Eine revisionsrechtliche Veränderung liegt dagegen im Zusammenhang mit dem Verrichten der Notdurft zur Diskussion.

3.2 Bei der ursprünglichen Leistungszusprache bejahte die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer bei der Verrichtung der Notdurft auf erhebliche Dritthilfe angewiesen sei (Verfügung vom 30. November 2006, act. G 4.56). Dabei stützte sie sich u.a. auf die - von Dr. C.\_\_\_\_ am 22. Juni 2006 bestätigte (act. G 4.36) - Angabe der Eltern des Beschwerdeführers, wonach dieser beim Ordnen der Kleider und bei der Nachreinigung der Hilfe bedürfe (Fragebogen vom 6. Juni 2006, act. G 4.28-2). Dr. C.\_\_\_\_ bestätigte am 22. Juni 2006 das Unvermögen des Beschwerdeführers im Umgang mit Reissverschlüssen und Knöpfen (act. G 4.39-4). Die Abklärungsperson hielt im Bericht vom 13. Oktober 2006 fest, dass der Beschwerdeführer den Toilettengang selbstständig vornehme. Die Reinigung führe er nur oberflächlich aus, so dass die Mutter die Nachreinigung übernehme. In der Nacht sei der Junge trocken und somit auf keine Windeln angewiesen. Beim Ordnen der Kleider seien kleinere Hilfegriffe notwendig. Der Beschwerdeführer ziehe die Hosen hoch, könne aber den Knopf und teilweise den Reissverschluss nicht selbstständig schliessen. Vor diesem Hintergrund bejahte die Abklärungsperson einen Bedarf an wesentlicher Dritthilfe bei der Verrichtung der Notdurft (act. G 4.49-4).

3.3 Anlässlich der Abklärung vom 17. November 2010 stellte die Abklärungsperson fest, dass - im Gegensatz zur Abklärung vom 16. August 2006 (act. G 4.49-4) - beim Verrichten der Notdurft kein regelmässiger Hilfsbedarf mehr bestehe. Die von der Mutter damals erbrachte Hilfeleistung (Nachreinigung, act. G 4.49-4) wird nicht mehr erwähnt und offenbar auch nicht mehr erbracht. Damit geht einher, dass der Vater des Beschwerdeführers im Abklärungsbericht vom 15. Dezember 2010 einzig ergänzte, dass die Kleider nach dem Verrichten der Notdurft "(insbesondere Auswärts) gerichtet werden" müssten (act. G 4.110.-6), und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ausführte, dieser verweigere eine Dritthilfe (act. G 1, S. 6). Ein regelmässiger relevanter Hilfsbedarf beim Ordnen der Kleider nach der Verrichtung der Notdurft ist auch deshalb zu verneinen, da im Einwand keine entsprechenden Hilfestellungen benannt werden. Vielmehr werden lediglich Einschränkungen bei Tätigkeiten vorgebracht, die nicht im Rahmen der Notdurft, sondern beim An-/Ausziehen anfallen (Bereitstellung der anzuziehenden Kleidungsstücke; Hilfe bei der Auswahl, act. G 4.116-2). Die Lehrperson E.\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_, die den Beschwerdeführer nur - aber immerhin - bereits während 2 Monaten kannte, beschrieb betreffend die Verrichtung der Notdurft keine relevanten Einschränkungen. Soweit sie ihn kennen gelernt habe, sei er auch in diesem Bereich selbstständig (act. G 4.103). Diese Sichtweise findet ihre Bestätigung darin, dass die behandelnde Dr. C.\_\_\_\_ im Bericht vom 10. Oktober 2006 hinsichtlich der Entwicklung der Selbstständigkeit eine günstige Prognose stellte (act. G 4.51-3) und diese Prognose am 13. August 2008 bestätigte (act. G 4.85-3). Im Übrigen erwähnte auch der Institutionsleiter der F.\_\_\_\_ keine Einschränkung bei der

Kleideranordnung nach der Notdurftverrichtung (act. G 4.116-5). Vor diesem Hintergrund scheint die Feststellung der Abklärungsperson, dass kein relevanter Hilfsbedarf mehr beim Verrichten der Notdurft besteht, schlüssig. 3.4 Die Beurteilung der Abklärungsperson wird dadurch, dass Dr. C. \_\_\_ die vom Vater anlässlich des Fragebogens vom 24. Juni 2009 angegebene Hilfsbedürftigkeit (act. G 4.100) bestätigte, nicht in Zweifel gezogen. Denn diese nahm keine erforderliche eigene Überprüfung vor, sondern hielt diese Angaben einzig insoweit für richtig, als sie anhand des klinischen Eindrucks und der Anamnese beurteilbar seien (Bericht vom 14. Juli 2009, act. G 4.101-1). Auf eigene Wahrnehmungen stützende Einschränkungen bei der Notdurftverrichtung beschrieb sie nicht. Der Institutionsleiter der F. \_\_\_ gab in seiner Stellungnahme vom Januar 2011 zwar an, dass der Beschwerdeführer beim Reinigen nach dem Stuhlgang Hilfe benötige (act. G 4.116-5). Diese nicht näher begründete Beurteilung vermag die auf einer zuverlässigen Abklärung beruhende anderslautende Feststellung der Abklärungsperson nicht in Frage zu stellen, zumal sie unter dem Eindruck der in Aussicht gestellten Entschädigungsreduktion stand. Vielmehr bestätigt sie den geringeren Hilfsbedarf bzw. die gesteigerte Selbstständigkeit des Beschwerdeführers, benennt doch der Institutionsleiter keinen Hilfsbedarf beim Ordnen der Kleider nach dem Stuhlgang. Im Übrigen steht sie in Widerspruch zu den Ergänzungen des Vaters im Abklärungsbericht vom 15. Dezember 2010, der ausschliesslich einen Hilfsbedarf beim Ordnen der Kleider nach der Notdurftverrichtung ergänzte (act. G 4.110-6). Dass die Lehrperson die Einschätzung des Institutionsleiters allenfalls teilt (zur entsprechenden, nicht näher dokumentierten Behauptung der damaligen Vertreterin im Einwand vom 11. Februar 2011 vgl. act. G 4.116), spielt keine entscheidende Rolle, werden doch dadurch die genannten Mängel der Stellungnahme vom Januar 2011 nicht behoben. 3.5 Zusammenfassend ist gestützt auf den Abklärungsbericht vom 15. Dezember 2010 festzuhalten, dass keine Hilfsbedürftigkeit bei der Verrichtung der Notdurft mehr besteht. Damit hat der Beschwerdeführer, der nur noch in 3 Alltagsverrichtungen auf erhebliche Dritthilfe angewiesen ist, Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades. Eine seit der Verfügung vom 30. November 2006 im Bereich Essen eingetretene gesteigerte Hilfsbedürftigkeit ist nicht ausgewiesen. Sie erscheint aufgrund des seither fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers sowie des medizinischerseits als besserungsfähig beschriebenen Gesundheitszustands (act. G 4.101-2) auch nicht als wahrscheinlich.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet.